

Es geht auch um den Ruf der Schweiz

Die jüngsten Vorwürfe an die Adresse der internationalen Sportverbände mit Sitz in der Schweiz haben aufhorchen lassen. Das Übel lässt sich bekämpfen, wenn diese Organisationen dem Korruptionsstrafrecht unterstellt werden. Von Markus Mohler

Die seit langem immer wieder erhobenen Korruptionsvorwürfe für Verhaltensweisen mehrerer Mitglieder des Fifa-Exekutivkomitees, die nun zu einem absoluten Tiefpunkt des Ansehens der Fifa geführt haben, werfen auch die Frage nach der Rolle des Gesetzgebers auf. Gemäss der mit der Übernahme des Europaratsübereinkommens über Korruption ins Bundesgesetz über unlauteren Wettbewerb (UWG) eingeführten massgebenden Bestimmung wird Bestechung unter Privaten mit Strafen bedroht. Vom Wortlaut der Bestimmung her wäre es durchaus möglich, die Angehörigen von Sportverbänden als Täter von Korruptionshandlungen zu erfassen: Wer im privaten Sektor bei dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeiten zu seinen Gunsten oder zugunsten eines Dritten einen ihm nicht zustehenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird bestraft.

Verzerrung des Wesentlichen

Die für die Auslegung der Bestimmung wichtige Botschaft des Bundesrates befasst sich eingehend mit den internationalen Sportorganisationen mit Sitz in der Schweiz. Darin wird die Frage aufgeworfen, ob diese ebenso in die Strafbarkeit einbezogen werden sollten. Einerseits wird realistisch darauf verwiesen, es lasse «sich zwar nicht bestreiten, dass auch hier unter Umständen erhebliche finanzielle Interessen im Spiel sind», andererseits wohl etwas naiv postuliert, es obliege in erster Linie den genannten Verbänden, «Vorkehrungen zu treffen, um ihre internen Wahl- und Abstimmungsmechanismen frei von unstatthafter Beeinflussung zu halten». Die Realität sieht anders aus.

In der öffentlichen Diskussion werden Auffassungen vertreten, wonach nur die Bestechung von «staatlichen Funktionären» strafbar sein soll. Unter Privaten, also auch im Zusammenhang mit Sportverbänden wie der Fifa, gelte das freie Spiel der Marktkräfte. Wer am meisten bietet, erhalte den Zuschlag. Dies stellt aber nicht nur einen Denkfehler dar, sondern eine schon üble Verzerrung des Wesentlichen. Das freie Spiel der Marktkräfte beruht in anständigen Rechtsverhältnissen auf Treu und Glauben und nicht auf der Bezahlung von Schmiergeldern. Ebenso irreführend ist es, vereinfachend zu argumentieren, in einer freiheitlichen Gesellschaft bestimmten die Mitglieder via die Vereinsstatuten ihre internen Verhaltensregeln, wozu sie den Schutz vor unlauterem Wettbewerb nicht brauchten. Wenn das zuträfe, hätten sie auch den strafrechtlichen Schutz vor Veruntreuung, ungetreuer Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung und Betrug nicht nötig. Auch hier sieht die Realität anders aus.

Ferner wird etwa behauptet, Korruption sei ein Delikt ohne Opfer. Auch das ist wirklichkeitsfremd. In erster Linie sind die Rechtsordnung - ob öffentliches Recht oder Privatrecht - und ihre Verbindlichkeit Opfer. Sodann bezahlen die Frau und der Mann «von der Strasse», sei es als Steuerzahlende oder als Kunden oder als beides, die Zeche. Denn die Bestechungsgelder werden nicht durch die Kriminellen selber aufgebracht, sondern üblicherweise auf obskuren Wegen «weiterverrechnet». Das gilt auch für die Bestechung im Zusammenhang mit der Vergabe von Austragungsorten, wenn die Steuerzahler von sich bewerbenden Städten das Schmiergeld via Abgaben berappen. Bestechungsgelder unter Privatfirmen allein müssen die Kunden durch erhöhte Preise tragen.

Die schweizerische Regelung in ihrer jetzigen Fassung kommt dem Europaratsübereinkommen über Korruption nicht in genügendem Mass nach. Wesentlich ist vor allem auch die Verpflichtung der Signatarstaaten, die juristische Person (somit zum Beispiel auch Sportverbände als Vereine mit ideeller Zwecksetzung) selber strafrechtlich verantwortlich machen zu können. Das hätte zweifellos eine präventive Wirkung. Eine analoge Regelung gilt in der Schweiz schon für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen (Art. 102 StGB), sofern bestimmte

Unternehmenskategorien nicht gerade davon ausgenommen sind.

Befürchtungen fehl am Platz

Befürchtungen, dass eine Unterstellung der Sportorganisationen unter das Korruptionsstrafrecht zu einer Strafverfolgung rund um den Erdball mit grossen Kosten führe, sind verfehlt: Die schweizerische Strafverfolgungspflicht gegenüber einzelnen Personen besteht in Bezug auf deren Auslandstaten nur, sofern diese auch am Begehungsort strafbar sind, die Verdächtigen sich in der Schweiz befinden und nicht ausgeliefert werden.

Spätestens aufgrund der jüngsten Geschehnisse ist es unumgänglich, auch diese Sportorganisationen (dem Übereinkommen entsprechend) dem Korruptionsstrafrecht zu unterwerfen, denn solches Gebaren, ohne dass der Staat wirkungsvoll eingreife, schadet dem Ruf der Schweiz, die sich so sehr auf ihre Rechtsstaatlichkeit beruft, erheblich. Es geht um die Bekämpfung der Korruption als volkswirtschaftlich und gesellschaftlich besonders schädlicher Kriminalitätsform, wer immer auch die Täterschaft oder die verantwortliche Organisation sei.

Markus H. F. Mohler ist Lehrbeauftragter für öffentliches, speziell Sicherheits- und Polizeirecht an der Universität St. Gallen.